



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.3, Ziff. 33)]

78/219. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt die Resolutionen [77/227](#) vom 15. Dezember 2022, [76/180](#) vom 16. Dezember 2021, [75/287](#) vom 18. Juni 2021, [75/238](#) vom 31. Dezember 2020, [74/246](#) vom 27. Dezember 2019, [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [53/26](#) vom 14. Juli 2023³, [52/31](#) vom 4. April 2023⁴, [50/3](#) vom 7. Juli 2022⁵,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

⁴ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VIII, Abschn. A.



49/23 vom 1. April 2022⁶, 47/1 vom 12. Juli 2021⁷, 46/21 vom 24. März 2021⁸, S-29/1 vom 12. Februar 2021⁹, 43/26 vom 22. Juni 2020¹⁰, 42/3 vom 26. September 2019¹¹, 39/2 vom 27. September 2018¹², 37/32 vom 23. März 2018¹³ und S-27/1 vom 5. Dezember 2017¹⁴, die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017¹⁵ und 10. März 2021¹⁶ und die Presseerklärungen des Sicherheitsrats zur Situation in Myanmar vom 9. Mai 2018¹⁷, 4. Februar 2021¹⁸ und 1. und 30. April 2021 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2669 (2022) vom 21. Dezember 2022 und 2467 (2019) vom 23. April 2019,

unter entschiedenster Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe gegen Zivilpersonen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar, auch vor und nach der ungerechtfertigten Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner späteren Verlängerungen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Anhalten der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe gegen muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten sowie deren weitere Vertreibung und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die grundlegenden Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat angegangen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den seit der Ausrufung und den anschließenden Verlängerungen des Notstands durch das Militär Myanmars verzeichneten starken Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen, die weitere ernste Herausforderungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller gewaltsam Vertriebenen, darunter muslimische Rohingya, darstellen,

unter entschiedenster Verurteilung der willkürlichen Inhaftierungen, Festnahmen und politisch motivierten Verurteilungen, Bestrafungen und Hinrichtungen, unter anderem der Opposition angehörender Aktivistinnen und Aktivisten, sowie von Gewalttaten wie außergerichtlichen Tötungen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter, die an der Bevölkerung begangen werden, unter anderem an Ärztinnen und Ärzten, Lehrkräften, Studierenden, Anwältinnen und Anwälten, Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, humanitärem Personal und vielen weiteren Personen, wodurch die Polarisierung und Gewalt zunehmen und die humanitäre Lage im Land sich verschlechtert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die unterschiedslose Anwendung von Gewalt und die anhaltende Eskalation des Konflikts sowie die Erklärung des Kriegsrechts in Teilen des Landes, die den Genuss der Menschenrechte in Myanmar, insbesondere der

⁶ Ebd., Kap. VI, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

⁸ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁹ Ebd., Kap. IV.

¹⁰ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

¹² Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

¹³ Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., Kap. III.

¹⁵ S/PRST/2017/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2017 (S/INF/72)*.

¹⁶ S/PRST/2021/5.

¹⁷ SC/13331.

¹⁸ SC/14430.

Frauen, Kinder und älteren Menschen sowie der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich der muslimischen Rohingya, ernsthaft untergraben und die auf die starke Militarisierung Myanmars zurückzuführen sind, die durch den anhaltenden Zugang zu Waffen aus dem Ausland verschärft wird,

unterstreichend, wie dringend es ist, dass das Militär Myanmars alle Gewalthandlungen unverzüglich einstellt, alle willkürlich Inhaftierten bedingungslos und unverzüglich freilässt und von weiterer Gewalt und weiteren willkürlichen Inhaftierungen absieht,

mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung für das Volk Myanmars und seinen demokratischen Willen, seine Interessen und sein Streben nach Frieden sowie für die Notwendigkeit, die demokratischen Institutionen und Prozesse wiederaufzubauen und zu stärken und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Mandats der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und den Generalsekretär ermutigend, unverzüglich eine neue Sondergesandte oder einen neuen Sondergesandten zu ernennen, um die Arbeit, das Engagement und den umfassenden Dialog mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendlichen, weiterzuführen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Militär Myanmars und alle Mitgliedstaaten, mit der oder dem Sondergesandten uneingeschränkt zu kooperieren,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass das Militär Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und es mit Nachdruck auffordernd, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zu kooperieren,

unter Begrüßung der Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar seit der Ausrufung des Notstands, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Verweigerung des humanitären Zugangs¹⁹ sowie über die tieferen Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen die Rohingya und die Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar²⁰ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

unter Hinweis auf die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts²¹ und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, bestürzt über die von ihr festgestellten Beweise für schwerste Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten und mit großem Bedauern über die mangelnde Kooperation Myanmars mit der Ermittlungsmission,

besorgt darüber, dass die auf allen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Politiken und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und

¹⁹ A/HRC/53/52.

²⁰ A/HRC/52/22.

²¹ A/HRC/42/50.

die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einschränken oder deren Anwendung oder Wirkung diskriminierend ist, entgegen den Empfehlungen der Ermittlungsmission nach wie vor angewandt werden, um die Vereinigungs-, die Rede- und die Pressefreiheit zu beschneiden,

unter Begrüßung der Arbeit des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet und damit beauftragt wurde, unter Heranziehung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission übermittelten Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar, insbesondere, jedoch nicht nur in den Staaten Rakhaing, Kachin und Shan, begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

sowie unter Begrüßung der Berichte des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar, einschließlich des fünften Berichts, der der Generalversammlung vorgelegt wurde²², und dem Mechanismus nahelegend, seine Arbeit und Kontakte mit den Opfern und anderen Interessenträgern fortzuführen,

ferner unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Bangladeschs mit dem Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar und in diesem Zusammenhang die Aufforderung des Mechanismus an die anderen Mitgliedstaaten, darunter Länder in der Region, unterstreichend, umfassend und konstruktiv mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

sowie in dem Bewusstsein, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) bei der Erleichterung einer friedlichen Lösung der Krise in Myanmar im Interesse der Bevölkerung Myanmars und bei der Unterstützung von Anstrengungen, die zur Schaffung eines förderlichen Umfelds in Myanmar für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr Vertriebener, einschließlich muslimischer Rohingya, nach Myanmar beitragen können, sowie erneut darauf hinweisend, dass die Arbeit in enger Abstimmung und nach umfassender Absprache mit den muslimischen Rohingya sowie allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern erfolgen muss und die grundlegenden Ursachen der Krise und der Vertreibung angegangen werden müssen, damit die betroffenen Gemeinschaften nach ihrer Rückkehr nach Myanmar ihr Leben wiederaufbauen können,

²² A/78/299.

Kenntnis nehmend von den Arbeiten, die der Vorsitz des ASEAN über sein Büro des Sondergesandten unternimmt, um umfassende Kontakte zu allen maßgeblichen Interessenträgern in Myanmar aufzubauen und so einen nationalen, alle Seiten einschließenden und auf einem Bausteinansatz beruhenden Dialog zu schaffen,

unter Begrüßung des am 5. September 2023 in Jakarta angenommenen Dokuments der Führungsverantwortlichen des ASEAN zur Überprüfung der und Beschlussfassung zur Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses mit dem Beschluss, den Fünf-Punkte-Konsens, der in seiner Gesamtheit umgesetzt werden soll, als Hauptbezugspunkt für die Bewältigung der politischen Krise in Myanmar beizubehalten,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden Bericht des Vorsitzes des ASEAN über die Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses und in Übereinstimmung mit der Bewertung des Berichts mit großer Besorgnis feststellend, dass in dieser Hinsicht keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat und in anderen Staaten und Regionen Myanmars herbeizuführen, auch durch die Arbeit des ehemaligen Sondergesandten des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für Myanmar,

unter Hervorhebung der Bedeutung einer engen Abstimmung zwischen dem oder der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar (nach Ernennung) und allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen jeweiligen Gesandten,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle der Zivilgesellschaft bei der Sammlung von Informationen und der Herausstellung der schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, soweit angezeigt,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²³,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung der Resolution 2669 (2022) des Sicherheitsrats, in der der Rat die sofortige Beendigung aller Formen von Gewalt in ganz Myanmar verlangte und mit Nachdruck zu Zurückhaltung und zur Deeskalation der Spannungen aufforderte, wobei er die zentrale Rolle des ASEAN, einschließlich seines Fünf-Punkte-Konsenses zu Myanmar, anerkannte,

ferner unter Begrüßung der Erklärung des Vorsitzes des ASEAN vom Mai 2023, in der die „einheitliche Position“ des ASEAN zur Situation in Myanmar bekräftigt und darauf hingewiesen wird, dass der Fünf-Punkte-Konsens der „Hauptbezugspunkt“ für die Auseinandersetzung mit den Entwicklungen in Myanmar bleibt, sowie der Erklärung der Außenministerinnen und Außenminister des ASEAN im Anschluss an ihr Treffen vom 11. und 12. Juli 2023, in der der ASEAN „alle beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die unterschiedslose Gewalt unverzüglich einzustellen, jede Eskalation zu verurteilen und ein für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und einen umfassenden nationalen Dialog förderliches Umfeld zu schaffen“,

unter Begrüßung der Überprüfung und Beschlussfassung durch die Führungsverantwortlichen des ASEAN, einen informellen Konsultationsmechanismus einzurichten, der sich aus den aktuellen, früheren und künftigen Vorsitzenden des ASEAN zusammensetzt,

²³ A/78/278.

um die Nachhaltigkeit der laufenden Anstrengungen des ASEAN zur Bewältigung der Krise in Myanmar im Einklang mit dem Fünf-Punkte-Konsens sicherzustellen,

sowie unter Begrüßung der laufenden Prozesse zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht in Bezug auf mutmaßliche Verbrechen an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar,

daran erinnernd, dass der Internationale Strafgerichtshof seinem Ankläger die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar aufzunehmen, und die Kooperation Bangladeschs mit der Anklagebehörde begrüßend,

unter Hinweis auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²⁴, in der der Gerichtshof feststellte, dass die Rohingya in Myanmar eine „geschützte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und Myanmar auffordernd, der Verfügung uneingeschränkt nachzukommen,

sowie unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2022, mit dem die vorgängigen Einreden Myanmars in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage zurückgewiesen und die Klage Gambias für zulässig erklärt wurde, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von einer Reihe von Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bereitgestellten Mittel sowie des Engagements anderer Mitgliedstaaten zur Unterstützung des laufenden Verfahrens,

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts der von Myanmar 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission, in der ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten anerkannt wird, dass zahlreiche Akteure Kriegsverbrechen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen innerstaatliches Recht begangen haben und dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte Myanmars daran beteiligt waren, und mit Bedauern darüber, dass der vollständige Bericht der Kommission bislang nicht veröffentlicht wurde,

unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, einschließlich der gegen muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten gerichteten, sowie der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Streitkräfte Myanmars, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die in vielen Fällen zu Verletzungen und Todesfällen geführt hat, gegen friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und andere, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ungebührlichen Beschränkungen der Tätigkeit medizinischen und humanitären Personals, aller anderen Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, von Gewerkschaftsmitgliedern, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden, und die sofortige Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordernd, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger,

²⁴ Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 729; LGBL 1995 Nr. 45; öBGBL Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weit verbreitete, vorsätzliche, unterschiedslose und übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars im ganzen Land, darunter Entführungen, willkürliche Inhaftierungen, massenhafte Tötungen, Folter und Verstümmelung, Luftangriffe auf Dörfer und zivile Objekte und deren Niederbrennen, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, Binnenvertriebenenlager, Kultstätten und Versammlungen von Zivilpersonen, die unrechtmäßige Einziehung und der unrechtmäßige Einsatz von Kindern und die Nutzung von als Krankenhäuser und Schulen dienenden Einrichtungen für militärische Zwecke und zur Begehung von Straftaten sowie über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Nutzung von Landminen, die weiterhin zur Vertreibung führen und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen im Rakhaing-Staat und anderen Teilen des Landes schaffen,

unterstreichend, dass dringend die Verlegung weiterer Landminen verhindert und die Kennzeichnung und Kartierung neu verminter Gebiete, Minenräumaßnahmen, die Beseitigung explosiver Kampfmittelrückstände und Programme zur Aufklärung von Zivilpersonen über die Minengefahr gefördert werden müssen und der Opferhilfe und der Vernichtung von Beständen Vorrang eingeräumt werden muss, auch vor jeder Rückkehr Binnenvertriebener in kontaminierte Gebiete,

höchst beunruhigt darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten nach wie vor den sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern ausgesetzt sind und dass sich das Ausmaß und die Häufigkeit derartiger Rechtsverletzungen und Übergriffe über Generationen auswirken werden,

erneut erklärend, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, in ganz Myanmar verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass mehr als 600.000 muslimische Rohingya in Rakhaing beim Zugang zur Staatsbürgerschaft und beim Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten nach wie vor weitgehend ausgegrenzt und diskriminiert werden, wobei eine große Zahl von ihnen nach wie vor ohne Bewegungsfreiheit und mit stark eingeschränktem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung und Bildung, sowie zu Existenzgrundlagen in Lagern festgehalten wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere Frauen und Mädchen, nach wie vor einem erheblichen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Konflikt zwischen den Sicherheits- und Streitkräften Myanmars und der Arakan-Armee,

weiter unterstreichend, dass die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars und anderen bewaffneten Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der

sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringende Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

höchst beunruhigt über die sich rapide verschlechternde humanitäre Lage in Myanmar, die anhaltenden Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal und das Verweigern eines sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und mit der Aufforderung an alle Seiten, insbesondere die Streitkräfte Myanmars, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten und es humanitären Akteuren zu ermöglichen, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit humanitäre Hilfe zu leisten,

sowie höchst beunruhigt über die verheerenden Auswirkungen des Zyklons „Mocha“, der im Mai 2023 im Rakhaing-Staat beträchtliche Schäden verursacht und die Lage der muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten weiter verschärft hat, darauf hinweisend, dass die Beschränkungen des humanitären Zugangs die mehrfache Gefährdung in den Konfliktgebieten noch verstärkt haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der kombinierte Plan für humanitäre Maßnahmen und der Blitzappell für 2023 weiter stark unterfinanziert sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zugang zu Haftanstalten und anderen Orten der Freiheitsentziehung hat, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Möglichkeit der Familien hat, sich über den Gesundheitszustand der Gefangenen und ihre Haftbedingungen zu informieren, sowie auf den Zugang der Gefangenen zu notwendiger gesundheitlicher Versorgung,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Menschen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Militär-, Sicherheits- und bewaffnete Kräfte ausgesetzt waren, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, systematischer Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens sowie der durch die Regierung vorgenommenen Beschlagnahme von Grundstücken muslimischer Rohingya, die diese unter Zwang räumen mussten, wobei ihre Wohnhäuser zerstört wurden, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch das Militär Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl im Rakhaing-Staat darstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit der sofortigen Beendigung aller Formen von Gewalt, der Deeskalation und einer dauerhaften Waffenruhe in ganz Myanmar, die am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien zu erreichen sind,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Wiederaufnahme friedenskonsolidierender Maßnahmen und ihrer Bedeutung für eine alle einschließende Staats- und Nationsbildung,

betonend, wie wichtig es ist, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen, auch in Führungsrollen, an der alle einschließenden Staats- und Nationsbildung zu unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihres Potenzials in Myanmar als Multiplikatorinnen des Friedens, die den sozialen Zusammenhalt zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften fördern, und daher unter Begrüßung der Entwicklung der Plattform für Frauen und Frieden und Sicherheit in Myanmar, die von der ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Myanmar und der Außenministerin Indonesiens gemeinsam geleitet wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Angehörigen der Minderheit der Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, über vollständige Ausweisdokumente verfügten und sich aktiv an der Regierung und am bürgerlichen Leben beteiligten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich ab 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

bekräftigend, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, in ihre Heimat zurückzukehren, und dass diese Rückkehr in Sicherheit und Würde und auf freiwillige und dauerhafte Weise erfolgen soll, und die internationale Gemeinschaft an ihre gemeinschaftliche Verantwortung gegenüber Vertriebenen in der Region erinnernd,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die irregulären Meeresüberfahrten durch Rohingya, die unter gefährlichen Bedingungen und in den Händen von Personen, die ausbeuterischen Menschenhandel und Schleusung betreiben, ihr Leben riskieren, was deutlich macht, wie verzweifelt ihre Lage ist und wie dringend die tieferen Ursachen ihrer Verwundbarkeit angegangen werden müssen,

höchst beunruhigt angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms muslimischer Rohingya von Myanmar nach Bangladesch, der dazu geführt hat, dass sich rund 1,2 Millionen Rohingya in Bangladesch aufhalten, von denen die meisten seit dem 25. August 2017 infolge der von den Sicherheits- und Streitkräften Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind,

unter Hinweis auf die zwischen der Regierung Bangladeschs und der Regierung Myanmars am 23. November 2017 in Nay Pyi Taw geschlossene bilaterale Rückführungsvereinbarung und feststellend, dass im Rahmen dieser Vereinbarung kürzlich Angehörige der Gruppe der Rohingya-Flüchtlinge den Norden Rakhaings und Amtspersonen Myanmars Cox's Bazar besucht haben, und gleichzeitig bedauernd, dass die Repatriierung im Rahmen der Vereinbarung nicht beginnen konnte, weil im Rakhaing-Staat nach wie vor kein förderliches Umfeld gegeben war,

unterstreichend, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung aller Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, einschließlich der muslimischen Rohingya, dringend

wieder in Kraft gesetzt und in der Folge durchgeführt werden muss, und mit der Aufforderung an die maßgeblichen Interessenträger in Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen ungehinderten Zugang zum Norden Rakhaings zu gewähren, damit sie konstruktiv an dem Prozess mitwirken können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten und -informationen, Hassbotschaften und Hetzreden, insbesondere über soziale Medien, die sich vor allem gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten richten,

sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die der Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden auferlegten Beschränkungen und die auf sie verübten Angriffe, unter anderem Beschränkungen der Beschaffung, des Empfangs und der Weitergabe von Informationen, einschließlich der Abschaltung des Internets in Myanmar, die auch die Notlage der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten weiter verschlimmern können,

unterstreichend, wie wichtig die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Bewegungsfreiheit, die Beseitigung der systematischen Segregierung und aller Formen von Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für die Rohingya,

in Anerkennung der Erklärungen der Regierung der nationalen Einheit, die in der am 3. Juni 2021 veröffentlichten Grundsatzposition zu den Rohingya im Rakhaing-Staat abgegeben wurden, und der anschließenden Zusagen, den diskriminierenden Rechtsrahmen abzubauen, der Menschenrechtsverletzungen an den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten ermöglicht hat,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen, und *unterstreichend*, dass die einschlägigen Empfehlungen dringend umgesetzt werden müssen, um in Zukunft ein wirksameres Arbeiten zu ermöglichen und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, und zugleich die mangelnden Fortschritte in diesem Bereich bedauernd,

unterstreichend, dass mittels eines alle einbeziehenden und friedlichen Dialogs zwischen allen Parteien im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars eine friedliche Lösung für Myanmar herbeigeführt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, die Chancengleichheit zugunsten der Repräsentation der Rohingya, der Angehörigen anderer Minderheiten und der Binnenvertriebenen, der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wählerinnen und Wähler sowie ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Partizipation an freien und demokratisch organisierten allgemeinen Wahlen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die gesamte Bevölkerung Myanmars ihr Stimmrecht ausüben kann und allen Kandidatinnen und Kandidaten ein fairer Wahlkampf gestattet wird,

höchst beunruhigt über die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte festgestellte Zunahme schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in Myanmar²⁵, einschließlich der dramatischen Zunahme der Kindesentführung und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Sicherheitskräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen, sowie höchst beunruhigt über die hohe Zahl unbegleiteter Kinder im Rakhaing-Staat nach dem Zyklon „Mocha“,

in Würdigung der fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller humanitären Akteure, zugunsten derjenigen Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in Myanmar flüchten, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der zwischen der Regierung Bangladeschs und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im Namen der Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die nach Bhasan Char umgesiedelten Rohingya und in Anerkennung der umfangreichen Investitionen, die die Regierung Bangladeschs in ihr Projekt auf Bhasan Char getätigt hat, darunter Investitionen in Einrichtungen und in die Infrastruktur, unter Begrüßung weiterer Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs zu Arbeits- und Lebensunterhaltungsmöglichkeiten und zugleich unter Hinweis darauf, wie wichtig Bemühungen sind, die Nachhaltigkeit des Projekts sicherzustellen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der beispiellosen Großzügigkeit der Aufnahmeländer und Geber die Kluft zwischen dem humanitären Bedarf vor Ort und der tatsächlichen Finanzierung weiter wächst, in diesem Kontext auf die Notwendigkeit einer ausgewogeneren Lasten- und Verantwortungsteilung verweisend und die Mitgliedstaaten und anderen Akteure in dieser Hinsicht ermutigend, das Globale Flüchtlingsforum 2023 und seine Folgeprozesse zu nutzen, um ihre Entschlossenheit zu zeigen, den Druck auf die Aufnahmeländer zu verringern und auf nachhaltige Lösungen hinzuwirken,

in dem Bewusstsein, dass viele Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit nach wie vor eine große Zahl den muslimischen Rohingya angehörender Flüchtlinge aufnehmen, die vor der Krise geflohen sind,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch die Militär- und Sicherheitskräfte sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar gegen Zivilpersonen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, darunter massenhafte Tötungen, willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vorsätzliche Tötung und Verstümmelung von Kindern, ihre Einziehung und ihr Einsatz für Zwangsarbeit, Luftangriffe auf und das Niederbrennen von Dörfern und zivilen Objekten, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, Binnenvertriebenenlager und Kultstätten und auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Verbindung stehende geschützte Personen, unterschiedslose Beschließung von Zivilgebieten, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu ver-

²⁵ Siehe A/77/895-S/2023/363.

sammeln, und Einschränkungen der Medienfreiheit und des vollen Internetzugangs und andere Einschränkungen, die zu anhaltenden Vertreibungen innerhalb Myanmars und über die Landesgrenzen hinaus geführt haben;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle gegen Zivilpersonen in Myanmar, darunter muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, gerichteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die vor und nach der ungerechtfertigten Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner späteren Verlängerungen erfolgten, und betont, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schwersten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, vorzunehmen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich muslimischer Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller anwendbaren Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

3. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars *auf*, den demokratischen Willen und die demokratischen Bestrebungen des Volkes Myanmars zu achten, die Gewalt zu beenden, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten, demokratische Institutionen und Prozesse aufrechtzuerhalten und den am 1. Februar 2021 ausgerufenen Notstand zu beenden;

4. *verlangt* die sofortige Beendigung der Feindseligkeiten und aller Formen von Gewalt im ganzen Land und fordert mit Nachdruck zu Zurückhaltung und zur Deeskalation der Spannungen auf;

5. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars *auf*, alle aus politischen Gründen willkürlich inhaftierten, festgenommenen, verurteilten und bestraften Personen, einschließlich Oppositioneller und ausländischer Staatsangehöriger, unverzüglich freizulassen;

6. *fordert* einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass eine dauerhafte Waffenruhe, auch in Rakhaing, vereinbart und durchgesetzt wird, die Gewalt eingestellt wird und die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars sowie andere bewaffnete Gruppen Zurückhaltung üben, um die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die vertrieben wurden und zur Rückkehr bereit sind;

8. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte auszubauen, um den Schutz von Kindern zu stärken, unter anderem durch die Unterzeichnung konkreter, fristgebundener Verpflichtungen;

9. *verweist erneut* darauf, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, einschließlich mutmaßlicher Kriegsverbrechen, durchzuführen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale

Taten und Verbrechen gegenüber allen Menschen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, verantwortlich sind;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass trotz der vom Internationalen Gerichtshof am 23. Januar 2020 im Fall *The Gambia v. Myanmar* angeordneten vorsorglichen Maßnahmen die muslimischen Rohingya in Myanmar, einschließlich Frauen und Kindern, nicht geschützt sind und weiter unter Diskriminierung, gezielten Tötungen, unterschiedsloser Gewalt und schweren Verletzungen leiden, unter anderem durch unterschiedslosen Beschuss, Artillerieangriffe, Landminen oder nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

11. *fordert* Myanmar im Einklang mit der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs *nachdrücklich auf*, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhüten, sicherzustellen, dass Einheiten seines Militärs sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten, die Anweisungen oder Unterstützung von ihm erhalten könnten, und alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, seiner Weisung oder seinem Einfluss unterstehen könnten, unter anderem keine solchen Akte begehen, die Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern und deren Bewahrung zu gewährleisten und dem Gerichtshof wie von ihm verfügt über alle Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um seiner Verfügung Wirkung zu verleihen;

12. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe in allen Konfliktgebieten in ganz Myanmar auch weiterhin eingeschränkt wird, so auch in den Staaten Rakhaing und Chin und in den Regionen Sagaing und Magway, auch nach dem Zyklon „Mocha“, sowie darüber, dass nur wenig getan wurde, um den Zugang der Rohingya zu Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, und fordert mit Nachdruck die Gewährung des vollen, uneingeschränkten und sicheren Zugangs für alle humanitären Akteure und alle Mandatsträgerinnen und -träger und alle Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der oder des Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, der Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern, des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet wurde, und der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie für die internationalen und regionalen Menschenrechtsorgane, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates und zu anderen von Gewalt betroffenen Gebieten für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtete Unabhängige Mechanismus für Myanmar die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen und die Mitgliedstaaten über seine Tätigkeiten unterrichten zu können, und legt Myanmar, den Mitgliedstaaten, den Justizbehörden und privaten Einrichtungen eindringlich nahe, uneingeschränkt mit

dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren, einschließlich des Zugangs zu Zeuginnen und Zeugen, soweit angezeigt, und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen lassen;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, fordert alle an der Dokumentierung dieser Rechtsverletzungen beteiligten Akteure auf, bei der Sammlung von Beweismaterial dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu folgen, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden, und fordert, dass den Bedürfnissen der Opfer und der Überlebenden und ihrem Recht auf wirksame Rechtsbehelfe voll Rechnung getragen wird, einschließlich durch eine rasche, wirksame und unabhängige Erfassung der Opfer und Garantien der Nichtwiederholung;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Überlebende und Familien von Opfern, einschließlich Angehöriger der Rohingya und anderer Minderheiten, zu konsultieren und sie gegebenenfalls in die Förderung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht einzubeziehen;

16. *fordert* Myanmar oder gegebenenfalls das Militär Myanmars erneut eindringlich auf,

a) unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße vorzunehmen, und fordert die ungekürzte Veröffentlichung des Berichts der 2018 eingerichteten unabhängigen Untersuchungskommission oder die Mitteilung der darin enthaltenen Feststellungen an die einschlägigen internationalen Mechanismen;

b) einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, zu verfolgen;

c) das Recht auf Rückkehr aller Flüchtlinge, einschließlich der muslimischen Rohingya, die sich in anderen Ländern aufhalten, zu gewährleisten und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung zu schaffen, bedauernd, dass bislang niemand von den Rohingya im Rahmen eines zwischen Bangladesch und Myanmar eingerichteten bilateralen Repatriierungsmechanismus zurückgekehrt ist, weil Myanmar diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hat;

d) durch entsprechende Maßnahmen wie freiwillige Besichtigungsbesuche des Rakhaing-Staates durch Vertreterinnen und Vertreter der Rohingya Vertrauen unter den sich in Lagern in Bangladesch aufhaltenden muslimischen Rohingya aufzubauen;

e) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen

Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich durch die Aufhebung oder Reform diskriminierender Rechtsvorschriften, und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

f) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu erfüllen und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;

g) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung zu beenden und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und solche Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten, und das Projekt des Friedenskonsolidierungsfonds zur Bekämpfung von Hetze umzusetzen;

h) alle Einzelpersonen und Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;

i) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionalisierten Diskriminierung von Angehörigen aller Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu überprüfen und zu reformieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Bewegungsfreiheit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

j) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft sowie den betroffenen Gemeinschaften im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁶ erfolgt;

k) die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu beschleunigen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;

l) zu gewährleisten, dass Rohingya, Angehörige anderer Minderheiten und Binnenvertriebene bei allen landesweiten Wahlen gleiche Chancen auf Repräsentation haben,

²⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

und darauf, sich auf uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Weise als Kandidatinnen oder Kandidaten und als Wählerinnen oder Wähler an diesen Wahlen zu beteiligen;

m) die rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern durch alle bewaffneten Kräfte und Sicherheitskräfte zu beenden und zu verhüten, unter anderem durch die Durchführung aller Tätigkeiten des gemeinsamen Aktionsplans für Kinder und bewaffnete Konflikte in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und Schutzdefizite zu beseitigen, indem sie mit der Arbeitsgruppe für die Überwachung und Meldung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern zusammenwirken und insbesondere einen gemeinsamen Aktionsplan gegen an Kindern begangene Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt erarbeiten;

n) die Rechte aller Kinder zu schützen, auch der Kinder der Rohingya, im Einklang mit den Verpflichtungen Myanmars nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷, einschließlich des Rechts auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit, der Beseitigung der Staatenlosigkeit, der Gewährleistung des Schutzes aller Kinder in bewaffneten Konflikten und der Beendigung der rechtswidrigen Einziehung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kindern für Zwangsarbeit;

o) nach der Ernennung mit dem oder der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie nicht an Bedingungen gebundene Besuche in Myanmar sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern ermöglichen, einschließlich muslimischer Rohingya und willkürlich inhaftierter Personen;

p) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem Unabhängigen Mechanismus und anderen Mandatsträgerinnen und -trägern und Mechanismen der Vereinten Nationen, die mit Myanmar befasst sind, zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung von Besuchen und die Gewährung uneingeschränkter Zugangs im ganzen Land;

q) die Wiederaufnahme von Familienbesuchen zu erlauben, den sofortigen Zugang zu den zuständigen internationalen Organisationen ohne unangemessene Einschränkungen zu gewähren und medizinische Dienste für Inhaftierte und Haftanstalten bereitzustellen;

r) die 2018 vorgenommenen Änderungen am Gesetz über die Bewirtschaftung un bebauter, brachliegender und unerschlossener Flächen zu revidieren und aufzuheben, einen alle einbeziehenden Rahmen zur Regelung der Landnutzung zu schaffen und Grundbesitzfragen nach umfassender Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere mit den muslimischen Rohingya, zu lösen;

s) die Umklassifizierung von Gebieten, in denen sich früher Dörfer der Rohingya befanden, sowie die Streichung der Namen von Dörfern von offiziellen Landkarten, die möglicherweise die Art der Landnutzung ändern könnten, zu beenden und den Bau von Militäreinrichtungen in diesen Dörfern unverzüglich einzustellen;

t) den auf dem Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) am 24. April 2021 erzielten Fünf-Punkte-Konsens zügig umzusetzen, um eine friedliche Lösung im Interesse der Bevölkerung Myanmars und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, for-

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

dert zu diesem Zweck alle Beteiligten in Myanmar auf, mit dem Verband und dem Sondergesandten des Vorsitzes des Verbands zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Unterstützung für diese Bemühungen;

u) durch konkrete Maßnahmen den Aufbau von Institutionen sowie Strukturreformen zu stärken, um die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und demokratische Grundsätze durch einen partizipativen und alle Seiten einschließenden Ansatz zu wahren, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und durch die Reform des Sicherheitssektors zur Stärkung der zivilen Kontrolle;

v) unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchungen aller mutmaßlichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erleichtern, einschließlich jeden Verhaltens, das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann, darunter das Aushungern als eine Methode der Kriegführung, sowie sexueller Gewaltverbrechen und mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen durch transparente und glaubwürdige Prozesse vor Gericht gestellt werden;

17. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

18. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende Not der Rohingya und würdigt die von der Regierung Bangladeschs und anderen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

19. *legt Myanmar nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der vertriebenen Gemeinschaften dabei ist;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende vielschichtige Krise, die infolge der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 entstanden ist und in deren Rahmen es unter anderem zur grenzüberschreitenden Vertreibung der Rohingya und zu anhaltenden Verzögerungen bei ihrer Repatriierung gekommen ist, schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region hat, insbesondere für die Nachbarländer Myanmars, und betont, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine dauerhafte Lösung der Krise im Einklang mit dem Willen des Volkes Myanmars herbeizuführen;

21. *würdigt* die Hilfe und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regionalorganisationen, insbesondere des ASEAN, und der Nachbarländer Myanmars;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit den irregulären Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale

Lasten- und Aufgabenteilung, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁸, zu gewährleisten;

23. *betont*, dass Myanmar weiter in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge, Vertriebenen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Schutz der Zurückkehrenden zu gewährleisten und ihnen Bewegungsfreiheit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

24. *fordert* die Wiederinkraftsetzung und anschließende Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit Myanmar unterzeichneten Vereinbarung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;

25. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Unterstützung für die Ausweitung der Pilotprojekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die innerhalb des Landes vertriebenen Rohingya, die unter schwierigen Bedingungen im Norden des Rakhaing-Staates leben, in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können und ihre Gemeinschaften multisektorale Unterstützung erhalten können;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im wahren Geist der Solidarität, der gegenseitigen Abhängigkeit und einer gerechteren Lasten- und Verantwortungsteilung die Rohingya-Flüchtlinge und die in Bangladesch untergebrachten Vertriebenen zu unterstützen, bis die Voraussetzungen für eine Rückkehr erfüllt sind, und zu diesem Zweck unter anderem den gemeinsamen Maßnahmenplan von 2023 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, angemessen zu finanzieren und in dieser Hinsicht die durch das Globale Flüchtlingsforum 2023 gebotenen Chancen zu nutzen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die humanitären Anstrengungen in Myanmar zu unterstützen, um die humanitären Bedürfnisse der betroffenen Menschen aller Bevölkerungsgruppen zu decken und dabei die prekäre Situation von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

28. *begrüßt* das fortlaufende Engagement des ASEAN bei der Vermittlung einer friedlichen Lösung im Interesse des Volkes Myanmars, sieht der weiteren Umsetzung der einleitenden Bedarfsprüfung zugunsten der Bereitstellung wirksamer humanitärer Hilfe, der Erleichterung des Repatriierungsprozesses und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Rakhaing-Staat ebenso mit Interesse entgegen wie der umfassenden Bedarfsprüfung, sobald es die Umstände erlauben;

29. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der in Myanmar tätigen transnationalen und inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte²⁹ und den Empfehlungen der unabhängigen internationalen

²⁸ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

²⁹ A/HRC/17/31, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.

Ermittlungsmission in ihrem Bericht über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars die Menschenrechte zu achten;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger fortzuführen und Myanmar Hilfe anzubieten;

b) zügig eine Sondergesandte oder einen Sondergesandten für Myanmar zu ernennen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung ihren oder seinen Bericht zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

c) der oder dem Sondergesandten für Myanmar nach der Ernennung jede Hilfe bereitzustellen, die diese Person für die zügige und wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten regelmäßig oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten, so auch mittels eines Arbeitsplans für die Tätigkeit der oder des Sondergesandten in Myanmar;

d) eine Strategie für das Engagement der Vereinten Nationen in Myanmar auszuarbeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich im Hinblick auf Myanmar wirksamere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

e) sicherzustellen, dass alle Landesprogramme einen Menschenrechtsansatz beinhalten und Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht unterzogen werden;

f) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, den Frieden wiederherzustellen, den Notstand zu beenden, einen vollständig inklusiven und repräsentativen Dialog zur Unterstützung des demokratischen Kurses Myanmars zu fördern, die humanitäre Krise zu lösen, die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

g) die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2018 der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar und die Arbeit des fortlaufenden Unabhängigen Mechanismus zu unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem einen Dialog zwischen der Generalversammlung und dem Mechanismus während der neunundsiebzigsten Tagung der Versammlung zu vermitteln;

h) die in dem Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen, um in Zukunft ein wirksameres Arbeiten zu gewährleisten und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken;

i) die Wiedereinsetzung und anschließende Durchführung der zwischen Myanmar und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung zu unterstützen, alle zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zu ermutigen, die diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf zu unterstützen, und weiter über den Stand der Vereinbarung Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* die nächste Sondergesandte beziehungsweise den nächsten Sondergesandten, im Wege eines interaktiven Dialogs an der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungskommission für Myanmar, des Unabhängigen Mechanismus, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der oder des Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.

*50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*
